

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Bearbeitet von
Horst Marburger

10. Auflage 2012. Buch. 128 S. Kartoniert
ISBN 978 3 415 04891 1

Recht > Arbeitsrecht > Arbeitsvertrag, Kündigungsschutz, Mutterschutz,
Personalwesen

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Erstes Ergänzungsblatt zu Band 163 der Schriftenreihe

Stand 1. 1. 2016

Marburger

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

10. Auflage, im Richard Boorberg Verlag

Zu den Seiten 22, 30 bis 32, 84, 98, 101, 119

Zu Seite 22

Entgeltfortzahlung für Organspender

Seit 1.8.2012 sieht das EFZG in seinem § 3a Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Spende von Organen oder Geweben vor. Ist danach ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge der Spende von Organen oder Geweben oder einer Blutspende zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen an seiner Arbeitsleistung verhindert, hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen.

Wichtig: Dem Arbeitgeber sind von der gesetzlichen Krankenkasse des Empfängers von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen das an den Arbeitnehmer fortgezahlte Arbeitsentgelt einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberbeitragsanteile auf Antrag zu erstatten.

Erstattungspflichtig sind auch private Krankenversicherungsunternehmen der Empfänger von Organen oder Geweben. Der Anspruch richtet sich auf den tariflichen Erstattungssatz.

Das Gleiche gilt für Beihilfeträger des Bundes sowie Träger der Heilfürsorge, bei denen Empfänger von Organen usw. anspruchsberechtigt sind. Mehrere Erstattungspflichtige haben die Kosten anteilig zu tragen. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Erstattungsanspruches erforderlichen Angaben zu machen.

Zu den Seiten 30 bis 32

Entgeltfortzahlungsanspruch bei Alkoholabhängigkeit

Das BAG hat in einer neueren Entscheidung zu der Frage Stellung genommen, wann bei Alkoholabhängigkeit des Arbeitnehmers ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung ausgeschlossen ist (BAG, Urteil vom 18.3.2015 - 10 AZR 99/14 - Die Leistungen 2015 - Beil.- S. 164).

Der Entscheidung lag der Fall eines Arbeitnehmers zugrunde, der seit dem Jahr 2007 bis zum 30.12.2011 Arbeitnehmer der beklagten Arbeitgeberin war. Er wurde mit einer Alkoholvergiftung (4,9 Promille) in ein Krankenhaus eingeliefert und war in der Folge für mehr als 10 Monate arbeitsunfähig erkrankt. Zuvor hatte er zwei stationäre Entzugstherapien durchgeführt. Es kam allerdings immer wieder zu Rückfällen.

Nach Auffassung des BAG in seinem Urteil vom 18.3.2015 ist eine Arbeitsunfähigkeit nur dann verschuldet im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG, wenn ein Arbeitnehmer in erheblichem Maße gegen das von einem verständigen Menschen in seinem eigenen Interesse zu erwartende Erhalten verstößt. Das entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung.

Die Trunksucht selbst ist bereits seit einiger Zeit von der Rechtsprechung als Krankheit im Sinne des EFZG angesehen worden (vgl. dazu die diesbezüglichen Ausführungen in der Broschüre). Auch im aktuellen Urteil des BAG vom 18.3.2015 ist die Ansicht vertreten worden, dass es sich bei Alkoholabhängigkeit um eine Krankheit handelt. Wird der Arbeitnehmer infolge seiner Alkoholabhängigkeit krank – so das BAG –, kann nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Erkenntnisse nicht von einem Verschulden im Sinne des Entgeltfortzahlungsrechts ausgegangen werden. Die Entstehung der Alkoholsucht ist nach Ansicht des BAG vielmehr multikausal, wobei sich die unterschiedlichen Ursachen wechselseitig bedingen.

Dies gilt im Grundsatz auch bei einem Rückfall nach einer durchgeführten Therapie. Im Hinblick auf eine Abstinenzrate von 40 bis 50 % je nach Studie und Art der Behandlung kann nach einer durchgeführten Rehabilitationsmaßnahme jedoch ein Verschulden des Arbeitnehmers an einem Rückfall nicht generell ausgeschlossen werden. Der Arbeitgeber kann deshalb in einem solchen Fall das fehlende Verschulden bestreiten. Das Arbeitsgericht hat dann ein medizinisches Sachverständigengutachten zu der Frage einzuholen, ob der Arbeitnehmer den Rückfall schuldhaft im Sinne des § 3 Abs. 1 EFZG herbeigeführt hat. Lässt sich dies nicht eindeutig feststellen, weil ein Ursachenbündel hierfür vorliegt, geht dies zulasten des Arbeitgebers.

In Bezug auf das im zu entscheidenden Falle eingeholte sozialmedizinische Gutachten ist nach Auffassung des erkennenden Senats des BAG ein Verschulden des Arbeitnehmers unter Hinweis auf die langjährige und chronische Alkoholabhängigkeit und den daraus folgenden „Suchtdruck“ ausgeschlossen.

Zu Seite 84

Regelung der Sachbezugswerte

Die Höhe der Sachbezüge ist in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) geregelt, die vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3385) datiert, zwischenzeitlich aber mehrfach geändert worden ist. Für 2016 ist ein Anhaltswert für Verpflegung von 236 Euro vorgesehen. Für die Unterkunft gilt ein Wert von 223 Euro im Monat.

Zu Seite 98**Pflegeunterstützungsgeld als Leistung im Sinne des § 23c SGB IV**

Zu den Sozialleistungen im Sinne des § 23c Abs. 2 SGB IV, für deren Gewährung die Arbeitgeber Entgeltbescheinigungen (Verdienstbescheinigungen) auszustellen haben, gehört auch das nach § 44a SGB XI wegen der Pflege eines nahen Angehörigen während einer erforderlichen kurzzeitigen Arbeitsverhinderung von der Pflegekasse gezahltes Pflegeunterstützungsgeld. Diese Leistung ist in entsprechenden Fällen auch von der privaten Pflegeversicherung zu zahlen.

Zu Seite 101**Elektronische Bescheinigung**

Die Verdienstbescheinigung kann der maßgebende Leistungsträger im Einzelfall vom Arbeitgeber elektronisch durch Datenübertragung anfordern. Dies gilt nicht für Einzelfälle, in denen ein elektronisches Meldeverfahren nicht wirtschaftlich durchzuführen ist. Vorstehendes gilt im Übrigen nicht für die Gewährung von Krankengeld bei einer Spende von Organen oder Geweben nach § 44a Abs. 3 SGB XI.

Zu Seite 119**Aktuelle Beitragsbemessungsgrenze**

Die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung beläuft sich 2016

- in den alten Bundesländern auf monatlich 6.200 Euro und
- in den neuen Bundesländern auf 5.400 Euro im Monat.